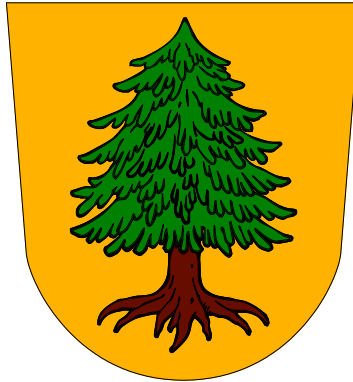


Amtsblatt

der Stadt Viechtach

Nr. 8 / 2023



Datum der Herausgabe: 08.08.2023

Vorgang-Nummer: 004633

Dokumenten-Nummer: 123116

Das Amtsblatt ist kostenlos per E-Mail oder als Download unter www.viechtach.de/amtsblatt beziehbar. Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter: hauptamt@viechtach.de

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach

Hauptamt

Mönchshofstraße 31

94234 Viechtach

Erscheint nach Bedarf, anzeigefrei, bei Ausfall kein Ersatzanspruch

Einzelbezugspreis als Print-Ausgabe: 2,00 € pro Einzelausgabe einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Stadtgebiet
(Werbeanlagensatzung - WS)

Satzung über die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Stadtgebiet (Werbeanlagensatzung – WS)

vom 08.08.2023

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Viechtach.
- (2) Für Werbeanlagen an Baudenkmalern und in deren Nähe sind neben den Bestimmungen dieser Satzung noch gesondert die Vorschriften des Denkmalschutzes zu beachten. Insbesondere ist bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen eine Erlaubnis nach Art. 6 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) einzuholen.

§ 2 Begriffsbestimmung

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftung, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Warenautomaten, Werbefahnen, Schaufensterplakate und für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 3 Allgemeines Verbot für Leuchtreklamen und andere Werbeanlagen

- (1) Blink-, Wechsel und Flimmerbeleuchtung ist unzulässig.
- (2) Bild- und Schriftprojektionen mitlaufenden Bildern auf Fassaden sind nicht erlaubt.
- (3) Anlagen zur Erzeugung von Licht- und Laserstrahlen am Nachthimmel, die auf den Standort eines gewerblichen Betriebes aufmerksam machen sind unzulässig.

§ 4 Bestehende Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen, die zu einem früheren Zeitpunkt angebracht wurden, haben Bestandsschutz. Sie dürfen jedoch nur unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung erneuert werden.
- (2) Für genehmigungspflichtige aber bis zum Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht genehmigte oder geduldete Werbeanlagen besteht kein Bestandsschutz. Diese Satzung ist auf solche Werbeanlagen ab Inkrafttreten dieser Satzung anzuwenden.

§ 5 Öffentliche Anschläge

Öffentliche Anschläge jeglicher Art sind nur an den eigens dafür vorgesehenen Anschlagtafeln und Aushängekasten zulässig.

§ 6 Anträge und einzureichende Unterlagen

Anträge auf Genehmigung baulicher Maßnahmen sind, entsprechend den Vorschriften der BayBO sowie der hierzu ergangenen Nebenvorschriften, bei der Stadt Viechtach einzureichen. Sie sind durch maßstab- und farbgerichte Zeichnungen einschließlich der Nachbargebäude so zu erläutern, dass eine ausreichende Beurteilung möglich ist.

§ 7 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Stadt Viechtach.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 2 bis 5 dieser Satzung unzulässige Werbeanlagen errichtet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, den 08.08.2023
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister